

# **Satzung des Autonomen Referates für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen des AStA der Philipps-Universität Marburg**

Vom 08.11.2017

## **§ 1 Vollversammlung**

1.1 Alle in der Philipps-Universität Marburg eingeschriebenen Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen.

Alle Studierenden mit Behinderung und/ oder chronischer Erkrankung dürfen anwesend sein und haben Rederecht. Weiterhin dürfen sie oder eine externe Person von der Vollversammlung mit der Protokollerstellung betraut werden.

Die Versammlungsleitung obliegt der amtierenden Referatsleitung.

1.2 Die Vollversammlung muss stets an einem zentral gelegenen, weitgehend barrierearmen Ort des studentischen Alltags stattfinden. (z.B. Mensa (Erlenring) oder Hörsaalgebäude (Biegenstr. 14))

1.3 Vor dem Beginn der Vollversammlung werden der Studierendenausweis sowie der Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest, welches die chronische Erkrankung/Schwerbehinderung nachweist, von einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person überprüft. Diese Person händigt jeder teilnahmeberechtigten, anwesenden Person ein Stimmkärtchen aus und vermerkt die Namen aller zur Teilnahme berechtigten Anwesenden auf einer Liste, die anschließend der protokollierenden Person ausgehändigt wird.

1.4 Sollte eine der anwesenden Personen keine oder nicht alle Dokumente zur Führung des Nachweises des Studiums an der Philipps-Universität Marburg sowie der Schwerbehinderung und/ oder chronischen Erkrankung vorweisen können, darf sie an die stimmberechtigten Teilnehmenden der Vollversammlung einen Antrag auf nachträgliche Berechtigung zur stimmberechtigten Teilnahme stellen. Hierzu muss Name, Studiengang sowie die Schwerbehinderung oder chronische Erkrankung angegeben werden. Die Einbringung und Abstimmung dieses Antrags muss unmittelbar nach der offiziellen Begrüßung durch die Referent\*innen erfolgen.

1.5 Grundsätzlich ist die Anwesenheit bei der Vollversammlung jeder interessierten Person gestattet, sofern diese nicht den in dieser Satzung festgehaltenen Regelungen zuwiderhandelt oder eine Person aus dem Kreis der stimmberechtigten Teilnehmenden einen Antrag auf Ausschluss der nicht stimmberechtigten Anwesenden bzw. der Öffentlichkeit stellt.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Gäste, auf deren Erscheinen bereits in der Einladung zur Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde, und für Personen, die eine stimmberechtigte Person begleiten, die aufgrund ihrer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung auf eine Begleitung angewiesen ist. (Merkzeichen 'B' im Schwerbehindertenausweis)

Ein begründeter Antrag auf den Ausschluss von geladenen Gästen muss mindestens drei Werktage vor der Vollversammlung per Mail an die amtierende Referatsleitung gerichtet werden. Dieser Antrag ist als erster regulärer Tagesordnungspunkt der Vollversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

1.6 Die Aufgabe der Vollversammlung ist es, 1x im Jahr die Wahl der Referent\*innen durchzuführen und eine Kontrolle der geleisteten Arbeit zu sichern.

1.7 Zusätzliche Vollversammlungen zu anderen Zwecken (z.B. Satzungsänderungen) sind möglich. Diese werden durch die amtierende Referatsleitung oder nach schriftlich erfolgtem Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten einberufen. Es gelten die Regelungen von Absatz 1.10.

1.8 Eine von der Vollversammlung mit der Protokollerstellung betraute Person schreibt mit, sie muss das Protokoll unterschreiben.

1.9 Bei einer Vollversammlung, die die Neuwahl des Referats zum Inhalt hat, muss ein ausführlicher Finanz- und Tätigkeitsbericht von der Referatsleitung vorgelegt werden.

1.10 Die Einladung zur Vollversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen. Die Werbung dazu muss als Plakat im Konrad-Biesalski-Haus, im Mensa-Flur und im AStA-Flur aushängen. Außerdem muss über die Mailingliste des AbR sowie über die Mailingliste der SBS auf die Veranstaltung hingewiesen werden. Als Info müssen Termin, Raum und Tagesordnung angegeben werden.

## **§ 2 Wahl der Referent\*innen**

2.1 Die Referent\*innen des AbR werden von der Vollversammlung aller Studierenden mit Behinderung und /oder chronischen Erkrankungen gewählt. Sie sind unabhängig von der jeweiligen Politik im AStA. Das Ergebnis der Wahl wird dem jeweiligen AStA-Vorstand mitgeteilt, der die Referent\*innen formal bestätigt.

2.2 Zum\*r Referent\*in gewählt werden kann jede\*r Stimmberechtigte der Vollversammlung, ausgenommen sind AStA-Vorstände, Referent\*innen des AStA sowie AStA-Angestellte.

2.3 Die Zahl der amtierenden Referent\*innen darf drei nicht übersteigen.

2.4 Kandidaturen können nur einzeln, im Tandem oder in Gruppen von drei Personen erfolgen und müssen aus Gründen der Barrierefreiheit mindestens acht Tage vor der Vollversammlung per Mail der amtierenden Referatsleitung zugegangen sein. Vorschläge, die von der vorgeschlagenen Person angenommen wurden, sind ebenfalls bis acht Tage vor der Vollversammlung per Mail an die amtierende Referatsleitung zu senden.

Die amtierende Referatsleitung muss mindestens sieben Tage vor der Vollversammlung per Mailingliste des AbR und der SBS über alle Kandidaturen sowie etwaige Statements der Kandidat\*innen informieren.

Diese Regelung ist zwingend erforderlich, um die barrierearme und autonome Gestaltung der Stimmabgabe sowie eine faire Information der stimmberechtigten Studierenden zu gewährleisten.

2.5 Die Wahl erfolgt barrierearm. Dabei soll die individuelle Autonomie bei der Stimmabgabe weitgehend gewährleistet werden. Hierzu sind Stimmzettel und Tagesordnung in barrierearmer Form vorzubereiten.

2.6 Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen, die einfache Mehrheit entscheidet. Auf Antrag kann die Wahl geheim durchgeführt werden, dem Antrag muss stattgegeben werden.

2.7 Alle stimmberechtigten Teilnehmenden haben das aktive und das passive Wahlrecht.

2.8 Ein von der Vollversammlung gewählter Wahlausschuss aus maximal drei Personen leitet die Wahl. Personen, die im Wahlausschuss sind, dürfen selbst weder wählen noch zur Wahl stehen. Eine Person aus dem Wahlausschuss muss das Protokoll der Vollversammlung mitunterschreiben. Diese Person darf jedoch nicht mit der protokollierenden Person identisch sein.

### **§ 3 Aufgaben der Referent\*innen (Referatsleitung)**

3.1 Die Referent\*innen sind für ein Jahr gewählt.

3.2 Ein Ausscheiden vor diesem Zeitpunkt ist nur aus wichtigem Grund möglich: Exmatrikulation, Aufenthalt von mehr als 2 Monaten außerhalb Marburgs, Meldung zur Abschlussprüfung, Krankheit oder vergleichbare Gründe.

3.3 Verbleibt durch das Ausscheiden von Referent\*innen nur noch ein\*e Referent\*in, kann von ihm/ihr eine vorzeitige Neuwahl veranlasst werden; verbleibt kein\*e Referent\*in, muss eine vorzeitige Neuwahl veranlasst werden.

3.4 Die Referatsleitung verpflichtet sich, zu Beginn jedes Semesters eine Begrüßungsmail an alle Studierenden der Philipps-Universität Marburg zu versenden, in der auf die Arbeit des Referates, das Begrüßungsplenum und die Mailingliste des AbR sowie die Servicestelle für behinderte Studierende (SBS) hingewiesen wird.

3.5 Die Referatsleitung verpflichtet sich, zu Beginn jedes Semesters ein offenes Begrüßungsplenum/Kick-off-Treffen abzuhalten.

3.6 Die Referatsleitung verpflichtet sich, während der Vorlesungszeit wöchentliche Sprechstunden in den Räumlichkeiten des AstA anzubieten.

3.7 Die Referatsleitung verpflichtet sich dazu, weitere Studierende für die Referatsarbeit zu werben.

3.8 Die Referatsleitung muss fristgerecht zur nächsten Vollversammlung, in deren Rahmen eine Neuwahl des Referats stattfindet, einladen und einen Tätigkeits- und Finanzbericht vorlegen.

3.9 Diese Mindestaufgaben dürfen nur auf einer Vollversammlung geändert werden. Die Referatsleitung ist ausdrücklich aufgefordert, über diese Mindestaufgaben hinaus Veranstaltungen und andere Angebote durchzuführen.

## **§ 4 Begrüßungsplenum und weitere Plena**

4.1 Zu Beginn jeder Vorlesungszeit lädt die Referatsleitung zu einem Begrüßungsplenum ein.

4.2 Die Einladung muss 14 Tage vor dem Begrüßungsplenum über die Mailingliste des AbR erfolgen und zusätzlich auch Bestandteil der Begrüßungsmail an alle Studierenden sein.

4.3 Das Begrüßungsplenum muss stets an einem zentralgelegenen, weitgehend barrierearmen Ort des studentischen Alltags stattfinden. (z.B. Mensa (Erlenring) oder Hörsaalgebäude (Biegenstr. 14)).

4.4 Auf dem Begrüßungsplenum stellt die Referatsleitung die Arbeit des AbR vor, informiert über aktuelle Projekte und regt den gegenseitigen Austausch von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen an.

4.5 Im Rahmen des Begrüßungsplenums können Anregungen und Projektvorschläge an die Referatsleitung herangetragen und Termine für weitere Plena während der Vorlesungszeit vereinbart werden.

4.6 Die Referatsleitung ist dazu angehalten neue Projekte auf weiteren Plena vorzustellen.

4.7 Stellen mindestens drei Personen, die im Rahmen einer Vollversammlung stimmberechtigt sind, während der Vorlesungszeit einen Antrag auf die Einladung zu einem Plenum, muss die Referatsleitung spätestens innerhalb der nächsten zwei Wochen zu einem Plenum einladen. Ein begründeter Antrag ist per Mail an die Referatsleitung zu richten.

## **§ 5 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen richten sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg.